

sich aber sehr bald herausgestellt haben, daß der eine höchst ungeschickte Musikdirector mit seinen sechs oder acht Mann nicht die ganzen Dörfer, für welche er Concession erlangt hatte, mit Musik versorgen konnte, sowie, daß für manche Musikchöre, welche nicht schnell genug um Concession gebeten, gar keine Dörfer mehr vacant waren. Diese wurden nun noch für die von ihnen gewünschten Dörfer nachconcessionirt. Dadurch ist nun wieder etwas mehr Freiheit geworden, indem für manches Dorf zwei, drei und vier Chöre concessionirt worden sind. Will nun jetzt ein Musikdirector in einem Orte, für welchen er keine Concession hat, eine Musikaufführung abhalten, so muß er erst noch einmal ins Gerichtsamt und sich für diesen Ort noch nachträglich nachconcessioniren lassen.

Dadurch entsteht aber eine Menge Arbeit für die Gerichte, sowie Kosten und Wege für die Musiker und das ganze Concessionirungsgeschäft ist höchst illusorisch geworden und zu einer lächerlichen Spielerei herabgesunken.

Ist nicht vielmehr der Sinn des Gesetzes der, daß bloß, wenn eine Gemeinde durch legalen Beschluß einen Musikdirector anzustellen wünscht, dieser dann und bloß für diese Gemeinde concessionirt wird? und sollten nicht andere Musikchöre ihr Geschäft bloß anzumelden brauchen? oder allgemeine, nicht für besondere Orte octroyirte Concession bekommen, durch welche dieselben dann in jedem Orte, für welchen nicht ein Musikdirector besonders angestellt ist, Musik machen dürften?

Sollten die angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht im Sinne der vorstehenden Anfragen zu handhaben sein, so behalte ich mir vor, bei der hohen Kammer einen besonderen Antrag deshalb einzubringen.

Dresden, am 25. Juli 1864.

Mit größter Ehrerbietung

Friedrich Barth,

Mitglied der Zweiten Kammer."

Der Herr Interpellant hat auf mündliche Begründung dieser Interpellation, da Alles in derselben, was er zur Begründung vorzubringen vermag, enthalten ist, verzichtet und wird der Herr Staatsminister heute noch diese Interpellation sofort beantworten.

(Nr. 1106.) Desgleichen des Herrn Abg. von Nostitz-Paulsdorf, die Besetzung von Rendsburg betreffend.

Präsident Haberkorn: Auch diese Interpellation wird Ihnen vorgetragen werden.

„Mehr als eine Woche ist verlaufen, seitdem die beklagenswerthe, gegen alles Völkerrecht streitende Gewaltthat des preußischen Obercommandanten in Schleswig gegen unsere braven deutschen Executionstruppen in Rendsburg verübt und fast ein gleicher Zeitraum, seitdem dieser Act der Gewalt hier in der Kammer zur Sprache gekommen ist und noch verlautet Nichts über das, was die hohe Staatsregierung dagegen zu thun gedenkt. Je mehr es sich aber nach übereinstimmenden Nachrichten aller Blätter herausstellt, daß die Veranlassung keine von den sächsisch-hannover'schen

Truppen verschuldete, vielmehr von preußischer Seite gesuchte und absichtlich herbeigeführte gewesen ist, um so ungeduldiger muß das schwer beleidigte Rechtsgefühl des Vaterlandsfreundes denjenigen energischen Maßregeln entgegensehen, welche von Seiten der hauptsächlich beteiligten Staaten und des Bundes zu gewärtigen sind und ich richte daher die Frage an die hohe Staatsregierung:

Welche Schritte sie gethan habe und noch zu thun gedenke, um die Ehre des Bundes und speciell Sachsens und seiner Armee gegenüber preußischer Annäherung zu wahren?

Dresden, den 28. Juli 1864.

von Nostitz-Drzewiecki.

Die mündliche Begründung dieser Interpellation steht als erster Gegenstand auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 1107.) Petition der Vertreter der Weberinnung zu Mülsen St. Jacob u. s. w., das Gewerbegesetz in den Schönburg'schen Nezeßherrschaften betreffend.

Präsident Haberkorn: Ist bereits an die Erste Kammer abgegeben, woselbst dieser Gegenstand zur Berathung vorliegt.

(Nr. 1108.) Erklärung des Geh. Regierungsraths Amtshauptmann Dr. Braun zur Uebernahme der Function eines Mitgliedes des Staatsgerichtshofs.

Präsident Haberkorn: Es sind die Erklärungen der übrigen gewählten Herren zu erwarten.

(Staatsminister Freiherr von Friesen tritt ein.)

(Nr. 1109.) Bericht der ersten Deputation der Zweiten Kammer über den Entwurf eines Gesetzes zu Erläuterung der Bestimmung in §. 101 Absatz 3. des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1110.) Protokollextact der Ersten Kammer vom 20. Juli d. J., die Berathung über die Resultate des Vereinigungsverfahrens bezüglich der Differenzpunkte beim Militärdepartement betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 1111.) Desgleichen die fortgesetzte Berathung über den anderweiten Bericht, das Jagdgesetz betreffend.

Präsident Haberkorn: An die erste Deputation.

(Nr. 1112.) Desgleichen vom 26. Juli d. J. den Vortrag der ständischen Schrift über den bei Pos. 32 des Ausgabebudgets gestellten Antrag des Abg. Emrich.

(Nr. 1113.) Protokollextact der Ersten Kammer vom 26. Juli d. J. den Vortrag der ständischen Schrift über den Gesetzentwurf, die vom Regalbergbau zu erhebenden Steuern betreffend.

(Nr. 1114.) Desgleichen den Vortrag der ständischen Schrift über den Antrag des Abg. Bering, die Landtagsmittheilungen betreffend.

Präsident Haberkorn: Sämmtliche drei ständische Schriften sind bereits abgesendet und bewendet es dabei.